

STATUTEN
des Vereins
Verein Hospiz Melk

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Verein Hospiz Melk“ und hat seinen Sitz in 3390 Melk, Dorfnerstraße 36.

Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf

- Das Stationäre Hospiz im Pflege- und Betreuungszentrum in Melk
- Das gesamte Pflege- und Betreuungszentrum in Melk
- Den gesamten Bezirk Melk im Rahmen von „Begleitung daheim“ – dem Hospizteam Melk
- Auf einen nicht begrenzten Bereich hinsichtlich Beratung und Angebote für pflegende und trauernde Angehörige.
- Auf das Mobile Palliativ Team Melk

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

§2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist es, hilfsbedürftige Menschen, unabhängig ihres Geschlechtes, ihrer religiösen, politischen oder sexuellen Orientierung, besonders in gesundheitlichen Notlagen sowie in Zeiten der Trauer, im Hospiz- und Palliativ Care-Bereich zu unterstützen.

Ziel ist es, dem Hospizpatienten ein Leben bis zuletzt in Wertschätzung, Selbstbestimmung und Lebensfreude zu ermöglichen.

Eine wesentliche Aufgabe des Vereines ist die Förderung des Hospizgedankens, sowie die Stärkung der persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Akzeptanz und der Tatsache, dass Sterben und Tod zum Leben gehören.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke.

§3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Vereinszwecke sollen durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen

- die Beratung, Begleitung und Unterstützung schwerkranker, sterbender und trauernder Menschen sowie deren Angehörigen und Vertrauenspersonen
- Beratung, Begleitung und Unterstützung jener Hospizpatienten, die im Rahmen des Hospizteams Melk und/oder des Mobilen Palliativ Teams Melk im Sinne von Palliative Care betreut und begleitet werden, sei es zu Hause, im Krankenhaus oder anderen Einrichtungen
- Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungen für ehrenamtlich und hauptamtlich tätige Personen im Bereich von Hospiz und Palliativ Care
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie die Vernetzung und Teilnahme an Arbeitsgruppen zur Förderung von Hospiz und Palliativ Care
- Ansprechorganisation für fachliche Anfragen
- Auswahl, Förderung, Unterstützung, Führung und Koordination ehrenamtlich tätiger Personen im Rahmen des Vereins Hospiz Melk, sowie des Hospizteams „Begleitung daheim“
- Anschaffungen und Unterstützungsmöglichkeiten für Hospizgäste, sowie Bewohner des Pflege- und Betreuungszentrums Melk
- Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit durch Presseaussendungen, Abhalten und Organisieren von Vorträgen, Workshops und Informationsveranstaltungen
- Gestaltung von Printmedien und Flyern zur Information und Bewerbung
- Vortragstätigkeiten in Bildungsanstalten

Als materielle Mittel dienen

- Mitgliedsbeiträge
- Förderungen, Zuschüsse und Subventionen von Körperschaften öffentlichen Rechts
- Einnahmen aus Sponsoring
- Spenden
- Erlöse durch Veranstaltungen
- Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- Sonstige Einnahmen
- Werbeeinschaltungen
- Kostenersatz aus der Teilnahme an Veranstaltungen sowie Aus- und Weiterbildungen
- Zinsen und Erträge aus Kapitalvermögen

Die gesamte Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes ausgerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.

Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.

Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen.

Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§4 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.

Zur internen Kontrolle hinsichtlich der statutengemäßen Verwendung der Mittel ist vom Vorstand ein vom Verein unabhängiges Kontrollorgan zu bestellen.

§5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- Ordentliche Mitglieder
- Außerordentliche Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche sich aktiv an der Vereinstätigkeit beteiligen, die Erreichung des Vereinszwecks unterstützen und den Verein durch ihren Mitgliedsbeitrag in finanzieller Weise fördern.

Außerordentliche Mitglieder sind alle ehrenamtlichen Mitarbeiter mit unterschriebenem Ehrenamtsvertrag.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Verein durch finanzielle Zuwendung unterstützen.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich zu beantragen, sei es via Homepage oder in Papierform.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand verweigert werden.

Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied erfolgt mit Unterschrift des Ehrenamtsvertrages.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Generalversammlung.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung, und Ausschluss.

Die Mitgliedschaft außerordentlicher Mitglieder erlischt mit Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen.

Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Eine gesonderte Information des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.

Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen zwei Wochen wieder rückgängig gemacht werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.

Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem Mitglied zu. Das Stimmrecht steht nur den ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern zu, wobei jedes ordentliche, fördernde und Ehrenmitglied eine Stimme hat. Ebenso stehen das aktive und passive Wahlrecht für den Vorstand nur ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach ihren Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§9 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall herabsetzen oder tilgen.

Außerordentliche Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Bezahlt ein Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht, so ist ein Ausschließungsgrund gegeben. Auf diese Folge ist das Mitglied in der zweiten Mahnung hinzuweisen.

§10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- das Expertenteam
- das Schiedsgericht
- die Rechnungsprüfer

§11 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der Generalversammlung statt. Außerdem können mindestens ein Zehntel der Mitglieder und die Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. In diesem Fall hat die Generalversammlung binnen sechs Wochen ab Einlangen des Verlangens

stattzufinden.

Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.

Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.

Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Generalversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann des Vereins, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§12 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;

Wahl und Abberufung des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung

von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;

Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;

Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;

Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;

Der Vorstand ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.

§13 Der Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorstand besteht aus einem Obmann und dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie einem Kassier und dessen Stellvertreter.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für drei Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

Vorstandssitzungen können von allen Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest eine Woche vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können externe Berater, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Generalversammlung) oder Rücktritt.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer abgehalten werden („virtuelle Vorstandssitzungen“). Es gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er regelt die Vollmacht für den Geschäftsführer für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte gemäß Geschäftsführervertrag. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Leistungen:

- Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- Bericht an die Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen
- Erstellung eines Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Streichung von Mitgliedern
- Vorschlag der Bestellung von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung
- Beratende Funktion der Geschäftsführung bei Abschluss von Dienst- oder Werkverträgen
- Die Vertretung des Vereins nach außen obliegt dem Obmann, dem Kassier, dem Schriftführer, deren Stellvertreter, sowie dem Geschäftsführer

Verträge, die eine finanzielle Verpflichtung des Vereins mit sich bringen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift des Kassiers bzw. eines seiner Stellvertreter und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Davon ausgenommen sind jene Agenden, die den laufenden Betrieb des Vereins betreffen, die der Geschäftsführer selbständig regelt.

Für Abhebungen und Überweisungen von den Vereinskonten sind die jeweils Zeichnungsberechtigten (vier-Augen-Prinzip) verantwortlich.

Dem Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter obliegt die Bekanntgabe der Änderung der Vereinsstatuten bzw. der Neubestellung von Vorstandsmitgliedern an die zuständige Behörde.

Der Kassier bzw. der Stellvertreter ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber verrechnen.

§14 Das Expertenteam

Als Beirat des Vorstandes kann ein Expertenteam gebildet werden, welches den Vorstand in fachlichen Belangen berät bzw. Unterlagen zur Entscheidungsfindung des Vorstandes erstellt.

Die Mitarbeit im Expertenteam erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

§15 Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsgericht namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16 Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

§17 Geschäftsführer

Zur Führung der Vereinsarbeit wird ein Geschäftsführer bestellt. Er vertritt den Verein nach außen und ist für die Abwicklung der Vereinsarbeit verantwortlich und zeichnungsberechtigt. Seine Bestellung obliegt dem Vorstand und zwar für drei Jahre. Die Tätigkeit des Geschäftsführers ist entweder werk- oder dienstvertraglich zu regeln oder es ist eine Vereinbarung wegen ehrenamtlicher Tätigkeit als Geschäftsführer zu treffen. Wenn eine klare Trennung zwischen den Geschäften des Geschäftsführers von den Vereinsfunktionen eines Vorstandsmitgliedes organisatorisch möglich ist, kann dieses Vorstandsmitglied auch zum Geschäftsführer bestellt werden. Ein entsprechender Geschäftsführervertrag ist jeweils abzuschließen.

§18 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.

Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO, und zwar ausschließlich für begünstigte Zwecke im Sinne § 4a Abs. 2 EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024 zu verwenden.